

BGer 1C_261/2025 vom 13. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_261_2025

FR: TF 1C_261/2025 du 13 novembre 2025

IT: TF 1C_261/2025 del 13 novembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Bei der angefochtenen Verfügung, mit der das Verfahren abgeschlossen wurde, handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Endentscheid, gegen den die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten offen steht (Art. 82 lit. a, Art. 83, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 90 BGG). Der Beschwerdeführer wehrt sich dagegen, dass ihm vom Kantonsgericht trotz Rücknahme des Entscheids vom 28. Juni 2024 keine Parteientschädigung zu Lasten des Gemeinwesens zugesprochen wurde. Er ist somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Soweit hier interessierend kann mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht und von kantonalen verfassungsmässigen Rechten geltend gemacht werden (Art. 95 lit. a, b und c BGG). Die Verletzung des übrigen kantonalen Rechts kann abgesehen von hier nicht relevanten Ausnahmen vor Bundesgericht nicht gerügt werden. Zulässig ist jedoch die Rüge, die Anwendung dieses Rechts führe zu einer Verletzung von Bundesrecht, namentlich des Willkürverbots gemäss Art. 9 BV (BGE 142 II 369 E. 2.1; 138 I 143 E. 2).

E. 2.1

Das Kantonsgericht begründet die Gegenstandslosigkeit des Verfahrens mit dem Umstand, dass bei der Tierhaltungsanlage des Beschwerdeführers zum aktuellen Zeitpunkt keine Abluftreinigungsanlage in Betrieb sei. Da die neue Anlage den Standort der alten Abluftreinigungsanlage einnehmen werde, sei eine Umsetzung der rechtskräftigen Baubewilligung ohne vorgängigen Ausbau der Altanlage nicht denkbar. Bei dieser Ausgangslage könnten dem Beschwerdeführer die Gründe für die Gegenstandslosigkeit nicht unmittelbar angelastet werden.

E. 2.2

In Bezug auf die Parteikostenregelung erwog das Kantonsgericht unter Verweisung auf § 201 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972 (VRG/LU; SRL Nr. 40), dass der obsiegenden Partei zu Lasten des Gemeinwesens eine angemessene Vergütung für ihre Vertretungskosten zugesprochen werde, wenn der unteren Instanz offenbare Rechtsverletzungen zur Last fallen würden. Dabei orientiere sich der Begriff "offenbare Rechtsverletzungen" am Willkürverbot, dessen Voraussetzungen lägen nicht schon dann vor, wenn ein Entscheid der rechtlichen Überprüfung durch die Beschwerdeinstanz nicht standhalte. Verlangt werde eine qualifizierte Rechtsverletzung. Für die Regelung der Parteikosten, so das Kantonsgericht weiter, könne auf die Ausführungen zu den amtlichen Kosten verwiesen werden. Dort hält es fest, die Dienststelle

habe in ihrem Entscheid vom 28. Juni 2024 ausführlich dargelegt, weshalb eine neue, verbindliche Anordnung bezüglich der Emissionsmessung erforderlich sei. Daraus werde auch die zeitliche Abfolge der Geschehnisse ersichtlich. Auch wenn der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Stellungnahme vom 19. Juni 2024 (recte: 18. Juni 2024) mitgeteilt habe, dass eine Messung an der alten, mittlerweile abgebauten Abluftreinigungsanlage nicht mehr möglich sei, könne nicht in Abrede gestellt werden, dass er die Dienststelle hingehalten, auf Schreiben nicht oder nicht fristgerecht geantwortet und seine Mitwirkungspflicht in Bezug auf die nötigen Messungen teilweise nicht erfüllt habe. Infolge Aufhebung der Verfügung vom 28. Juni 2024 sei der Beschwerdeführer zwar formell als obsiegend zu betrachten. Vorliegend sei aber umstritten, wann die Dienststelle Kenntnis vom Ausbau der Altanlage und den Bauarbeiten zur Realisierung der neuen Abluftreinigungsanlage erhalten habe. Den Behörden sei erst am 24. Oktober 2024 eingeräumt worden, dass die vorbestehende Anlage abgebaut und die Neuanlage noch nicht in Betrieb genommen worden sei. Es verhalte sich daher nicht so, dass die Dienststelle zum Verfügungszeitpunkt offensichtlich rechtswidrig gehandelt habe, oder hätte wissen müssen, dass ihre Verfügung "ins Leere" laufe. Ihr könnten somit keine groben Verfahrensfehler oder offenbare Rechtsverletzungen zur Last gelegt werden, weshalb der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung habe.

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt vorweg eine offensichtlich falsche Sachverhaltsfeststellung (Art. 97 BGG) und eine willkürliche Rechtsanwendung (Art. 9 BV).

E. 3.1

Der durch die Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG ; BGE 149 I 207 E. 5.5; 149 II 43 E. 3.5; 149 IV 57 E. 2.2), es sei denn, dieser erweise sich in einem entscheidwesentlichen Punkt als offensichtlich fehlerhaft (Art. 105 Abs. 2 und Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 148 II 392 E. 1.4.1). Obwohl im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, beruht auch die unvollständige Sachverhaltsfeststellung auf einer Rechtsverletzung: Was rechtserheblich ist, bestimmt sich nach dem materiellen Recht; eine in Verkennung der Rechtserheblichkeit offensichtlich unvollständige Ermittlung der für die rechtliche Beurteilung massgeblichen Tatsachen, verletzt direkt die anzuwendende materielle Norm (Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 95 BGG ; zum Ganzen: Urteile 1C_119/2024 vom 14. März 2025 E. 3.4, zur Publikation vorgesehen; 1B_59/2021 vom 18. Oktober 2021 E. 2.3, nicht publ. in: BGE 148 IV 74).

E. 3.2

Nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt Willkür (Art. 9 BV) in der Rechtsanwendung vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Das Bundesgericht hebt einen Entscheid jedoch nur auf, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist (BGE 148 II 106 E. 4.6.1; 146 II 111 E. 5.1.1 ; 144 I 113 E. 7.1; je mit Hinweisen).

E. 3.3

Konkret bringt der Beschwerdeführer vor, er habe mit Schreiben vom 5. Juni 2024 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des "neuen Entscheids" der Dienststelle erhalten. In seiner Eingabe vom 18. Juni 2024 habe er mitgeteilt, dass eine

Emissionsmessung wegen des Ausbaus der alten Abluftreinigungsanlage und der zu diesem Zeitpunkt noch nicht errichteten Neuanlage nicht möglich sei. Damit sei erstellt, dass die Dienststelle vom Ausbau der Altanlage spätestens mit seiner Eingabe vom 18. Juni 2024 Kenntnis erhalten habe. Der Zeitpunkt über die tatsächliche Kenntnisnahme der Dienststelle könne somit nicht umstritten sein. Vor diesem Hintergrund sei die Schlussfolgerung des Kantonsgerichts, wonach die Dienststelle zum Verfügungszeitpunkt - am 28. Juni 2024 - nicht hätte wissen müssen, dass ihre Verfügung ins Leere laufe, weil zum damaligen Zeitpunkt keine Abluftreinigungsanlage betrieben worden sei, schlicht haltlos und willkürlich.

E. 3.4

Die Rügen des Beschwerdeführers sind begründet. Die Erwägung des Kantonsgerichts ist in sich widersprüchlich: Zunächst hält es fest, der Beschwerdeführer habe der Dienststelle mit Eingabe vom 18. Juni 2024 mitgeteilt, dass an der Altanlage keine Emissionsmessung durchgeführt werden könne, dann ist es aber der Auffassung, es sei umstritten, wann die Dienststelle tatsächlich Kenntnis vom Ausbau der Anlage und den Bauarbeiten zur Realisierung der neuen Abluftreinigungsanlage erhalten habe. Aus den Akten ergibt sich klar, ab wann die Dienststelle davon ausgehen musste, dass eine Emissionsmessung an der Altanlage im angeordneten Zeitraum nicht erfolgen konnte. Dieser Umstand war der Dienststelle - wie sie in ihrem Entscheid vom 28. Juni 2024 selber einräumt - seit Erhalt der ausführlichen Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 18. Juni 2024 bekannt. Darin legte der Beschwerdeführer dar, dass gegen den Bau der projektierten Neuanlage, welche am Standort der Altanlage erreicht werden sollte, Einsprache erhoben worden sei. Deshalb habe er mit dem Kauf bis zur Rechtskraft der Baubewilligung im April 2024 zugewartet. Gleichzeitig teilte er mit, dass die alte Abluftreinigungsanlage schon ausgebaut worden sei und sich die projektierte Neuanlage noch in der Erstellungsphase befinde. Eine Messung könne somit noch nicht durchgeführt werden. Das Kantonsgericht erachtet den Zeitpunkt der Mitteilung der Undurchführbarkeit einer Emissionsmessung durch den Beschwerdeführer als massgebend für die Parteikostenregelung. Es wäre somit verpflichtet gewesen, die entscheidungswesentlichen Angaben seiner Stellungnahme vom 18. Juni 2024 zu berücksichtigen. Indem es dies unterliess, hat es den rechtserheblichen Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt und damit eine Rechtsverletzung begangen. Dass der Beschwerdeführer gegen eine Meldepflicht in der Baubewilligung verstossen haben soll, lässt sich, entgegen der Auffassung der Vorinstanz, den Akten nicht entnehmen. Dieser Umstand ist für die vorliegende Beurteilung indes auch nicht entscheidend. Denn die Dienststelle weist in ihrem Entscheid vom 3. Oktober 2024 darauf hin, dass die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte an der Tierhaltungsanlage des Beschwerdeführers in einem separaten Verfahren sichergestellt werde. Für eine hinreichende Kontrolle ist damit gesorgt. Massgebend ist allein, dass der Beschwerdeführer seine Mitwirkungspflicht im Verfahren vor der Dienststelle entgegen der offensichtlich unrichtigen Feststellung der Vorinstanz nicht verletzt hat.

E. 3.5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde begründet. Es erübrigt sich daher, auf die weiteren Rügen in der Beschwerde einzugehen. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und Ziffer 3 der angefochtenen Verfügung des Kantonsgerichts aufzuheben. Der Beschwerdeführer beantragt in seinem Hauptbegehren eine Parteientschädigung von Fr. 5'883.35 für das vorinstanzliche Verfahren. Mit diesem Antrag hat sich das Kantonsgericht

noch nicht auseinandergesetzt. Die Angelegenheit ist daher zur Bemessung einer Parteientschädigung an dieses zurückzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 4 BGG). Der Kanton Luzern hat den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.